



STADT CLOPPENBURG
BÜRGERMEISTER

Ratsherrn
Michael Jäger
Sonnenblumenstraße 19
49661 Cloppenburg

Cloppenburg, den 05.01.2022

Anfrage gemäß § 56 NKomVG
Verkehrssicherheitskommission

Sehr geehrter Herr Jäger,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Anfrage vom 07.12.2021 mit Eingangsdatum vom 07.12.2021.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Handelt es sich bei den beiden genannten Kommissionen um zwei unterschiedliche Einrichtungen in unterschiedlicher institutioneller und personeller Besetzung?

Ja, es handelt sich um zwei unterschiedliche Einrichtungen/ Kommissionen mit unterschiedlicher institutioneller und personeller Besetzung.

2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden die Kommissionen gebildet; welche Vorschriften/Verordnungen liegen ihrer Arbeit zugrunde?

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 44 Rdnr. 1 haben Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei eng zusammenzuarbeiten, um zu ermitteln, wo sich Unfälle häufen, worauf diese zurückzuführen sind, und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um unfallbegünstigende Besonderheiten zu beseitigen. Hierzu sind Unfallkommissionen (UK) einzurichten, deren Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben Ländererlasse regeln. In Niedersachsen ist Näheres hierzu im Gem. RdErl. d. MI u. d. MW vom 10.08.2016 – 24.2-30060/4 – geregelt.

Aufgrund der in den VwV-StVO zu § 45 erforderlichen Anhörungs- und Zustimmungsverfahren bei div. Beschilderungen, Umleitungen, etc. wird die Verkehrskommission (VK) gebildet, um über Anträge, Probleme, Umleitungen, Baumaßnahmen, Beschilderungen, etc. auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen zu beraten.

Die Entscheidungsfindung beruht jeweils auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben (u. a. der Straßenverkehrsordnung [StVO]), Verordnungen u. Erlasse sowie div. technischer Regelwerke und Empfehlungen.

3. Über welche räumlichen Bereiche (Gemeinde, Landkreis) erstreckt sich deren Zuständigkeit?

Die Zuständigkeit der UK erstreckt sich über das Gebiet des gesamten Landkreises Cloppenburg.

Innerhalb des Landkreises gibt es insgesamt drei Verkehrsbehörden, die Stadt Cloppenburg (zuständig für das Gemeindegebiet Cloppenburg), die Stadt Friesoythe (zuständig für das Gemeindegebiet Friesoythe) sowie den Landkreis Cloppenburg (zuständig für alle übrigen Gemeinden innerhalb des LK CLP). Für jede Verkehrsbehörde gibt es eine eigenständige VK.

4. Tagen die Kommissionen in regelmäßigen zeitlichen Intervallen oder jeweils anlassbezogen?

Die Sitzungen der UK müssen in einem regelmäßigen Turnus, mindestens einmal jährlich, stattfinden. Im Landkreis Cloppenburg tagt die UK in der Regel einmal im Jahr. Je nach Erfordernis wird auch kurzfristig auf Unfalldhäufungen an Orten reagiert, bei denen es sich aktuell noch nicht um eine Unfalldhäufungsstelle oder Unfalldhäufungslinie handelt, sich aber ohne tätig zu werden, eine solche entwickeln könnte.

Die Zusammenkünfte der VK finden i. d. R. im Turnus von 2 Monaten statt, wovon je nach Bedarf abgewichen werden kann. Vorgaben über die Häufigkeit der Zusammenkunft gibt es nicht.

5. Welche Personen und Institutionen sind in ihnen vertreten?

5. a) Durch wen werden bzw. wurden diese jeweils ausgewählt bzw. berufen?

Ständige Mitglieder einer Unfallkommission (UK) sind die Vertreter*innen der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde (sh. zu 3.), der Straßenbaubehörde und der Polizei. Soweit erforderlich können weitere Mitwirkende beratend in die Arbeit einbezogen werden. Die Geschäftsführung der UK obliegt der Polizei. Aufgrund der Zuständigkeit für den gesamten Landkreis Cloppenburg ist die Anzahl der Mitwirkenden in der UK höher als in der Verkehrskommission (VK).

Die VK setzt sich ebenfalls aus Vertreter*innen der Straßenverkehrsbehörde, der Straßenbaubehörde (Fachbereich 3 – Hoch- u. Tiefbau u. Nieders. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr – Geschäftsbereich Lingen), sowie der Polizei zusammen. Bei Bedarf werden zu diesen Besprechungen auch Fachplaner, z. B. bei Umleitungen auf Bundesstraßen, hinzugezogen.

Die entsprechenden Institutionen sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (sh. zu 2.) vorgegeben. Die jeweiligen Personen in der VK u. UK werden aufgrund der personellen Besetzung mit Fachkräften der entsprechenden Dienstposten innerhalb der Institutionen entsendet.

6. Können neben den gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliedern (Polizei, Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaubehörden, ...) weitere Mitglieder berufen werden?

6. a) Falls ja, durch wen?

Die Besetzung der VK sowie der UK erfolgt ausschließlich mit Fachkräften der jeweils gesetzlich vorgegebenen Institutionen (sh. zu 2.). Bei Bedarf werden durch die Kommissionen Fachkräfte (z. B. Fachplaner, Unfallforscher) hinzugezogen.

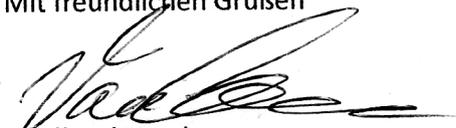
7. Welche rechtliche Relevanz haben die Stellungnahmen der Kommissionen für die betroffene Kommune (Empfehlung, Rechtsverbindlichkeit) und in welcher Rechtsvorschrift ist diese verfasst?

7. a) Wie lautet diese konkret?

Die Kommission geben eine Empfehlung an andere Behörden, aber auch an die Straßenverkehrsbehörde, die dort zur Entscheidungsfindung herangezogen wird, aber nicht an die Empfehlung der Kommission gebunden ist.

Grundlagen sind die VwV-StVO zu §§ 44 u. 45 Abs. 1 bis 1e Rdnr. 1.

Mit freundlichen Grüßen



Neidhard Varnhorn